

**Kurztitel**

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

**§/Artikel/Anlage**

§ 73

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2010

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2010

**Text****Verfall des Erholungsurlaubes**

§ 73. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des § 62 Abs. 1 erster Satz oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat die Richterin eine Karenz nach dem MSchG oder der Richter eine Karenz nach dem VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.